

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

**Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden**

Bekanntmachung vom 23. Januar 2019

JustVA I A 4

Telefon: 9013-3962 oder 9013-0, intern 913-3962

Aufgrund des § 54 Absatz 3 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes wird unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg von 28. April 2004 bestimmt:

I.

Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden, die das Richter- oder Beamtenverhältnis betreffen, sind zuständig:

1. der Präsident des Kammergerichts für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
2. der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
3. die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für die Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamten des Sozialgerichts Berlin,

4. die Generalstaatsanwältin in Berlin für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft.

Für Maßnahmen, die die in Satz 1 genannten Dienstbehörden oder die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung selbst getroffen haben, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz im Auftrag des Präsidenten des Kammergerichts, des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Generalstaatsanwältin in Berlin, den diesen drei Behörden nachgeordneten Dienstbehörden oder der Präsidentin des Sozialgerichts Berlin getroffen hat. Insoweit richtet sich die Zuständigkeit nach Satz 1.

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.